Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1309. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 287. Freitag, 9. Dezember 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 8.— Mark ohne Zustellgebühr. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 2.— Mark, Ortspreis 1.75 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 75 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtseitige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Neuwahl der Vertrauens- und Ersatzmänner

gemäß §§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte in dem den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain umfassenden Wahlkreis.

Die Wahl findet am

Sonntag, den 8. Januar 1922, von vorm. 10 Uhr bis 1 Uhr nachm.

statt.

Gewählt wird:

für Stimmbezirk A, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Großenhain mit Ausschluß der Stadt Großenhain und der dem Stimmbezirk D zugeteilten Landgemeinden Frauenhain, Gröditz, Koselitz, Nauwalde, Pulsen, Reppis, Schweinfurth und Tiefenau

in Großenhain im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft;

für Stimmbezirk B, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Radeburg

in Radeburg im Rathaus, Zimmer 5;

für Stimmbezirk C, umfassend die zum Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain gehörigen Orte des Amtsgerichtsbezirks Riesa mit Ausschluß der Stadt Riesa und der dem Stimmbezirk D zugewiesenen Landgemeinden Lichtensee, Nieska, Spansberg und Wülknitz

in Gröba im Sitzungssaale des Gemeindeamts;

für Stimmbezirk D, umfassend die Landgemeinden Frauenhain, Gröditz, Koselitz, Lichtensee, Nauwalde, Nieska, Pulsen, Reppis, Schweinfurth, Spansberg, Tiefenau und Wülknitz

in Gröditz im Werksgasthof.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt. Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **Vorschlagslisten** für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Regierungs-Assessor Hampe, Amtshauptmannschaft, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig gehoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 17. Dezember 1921 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, falls darin wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen ist; für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebssitzes ausgestellte Bescheinigung nach dem hierunter abgedruckten Muster. **Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.** Als Unterlage dafür stellt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/195 den Arbeitgebern auf Antrag eine Bescheinigung über die Anzahl ihrer versicherten Angestellten aus.

Versicherte, die die Beiträge selbst an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einsenden, und in deren Versicherungskarte für die letzten 12 Monate vor der Wahl nicht wenigstens ein Beitrag von einem Arbeitgeber eingetragen ist, müssen außer ihrer Versicherungskarte einen Zahlkartenabschnitt über Entrichtung wenigstens eines Monatsbeitrags für die letzten 12 Monate vor der Wahl bei der Stimmabgabe vorlegen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirkes ausgehändigt. Der Brief muß **spätestens am 7. Januar 1922** bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben 2 Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als 20 Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmen, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107—109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Großenhain, am 7. Dezember 1921. 1835 F.

Die Amtshauptmannschaft.
J. A.: Regierungs-Assessor **Hampe**, als Wahlleiter.

Muster

für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte

Dem / Der ..... zu .....
(Name des Arbeitgebers.)

wird bescheinigt, daß er / sie regelmäßig mindestens einen (mehr als ....., aber nicht mehr als .....) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.

..... den ..... 19....
(L. S.) .....
(Unterschrift der Gemeindebehörde oder Gutsvorstehers.)

Die Inhaber von Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, werden erneut auf die am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vorschriften des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 27. Juni 1905 über Verhütung von Bleierkrankungen (Reichsgesetzblatt 1905 Seite 555) hingewiesen.

Großenhain, am 6. Dezember 1921. 1827 a F.

Die Amtshauptmannschaft.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das vom hiesigen Bezirksverband herausgegebene, seit 1. Oktober ds. Js. als Zahlungsmittel nicht mehr gültige

Notkleingeld

nur noch

bis 31. Dezember 1921

bei der Bezirkskasse der unterzeichneten Amtshauptmannschaft eingelöst wird.

Nach diesem Zeitpunkte findet eine Einlösung nicht mehr statt.

Großenhain, am 8. Dezember 1921. 834 d A.

Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 585 des Handelsregisters, die offene Handelsgesellschaft in Firma **Pflugk & Kaiser** in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Mitinhaber **Friedrich Wilhelm Albert Kaiser** ist ausgeschieden. Das Handelsgeschäft wird von dem Mitinhaber Oswin Emil Pflugk unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

Amtsgericht Riesa, den 6. Dezember 1921.

Auf Blatt 618 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma **Robert Blei** in Zeithain und als deren Inhaber der Kaufmann **Karl Robert Blei**, daselbst. Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Kolonialwaren und Landesprodukten.

Amtsgericht Riesa, den 8. Dezember 1921.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 9. Dezember 1921.

—* **Die Evangelisationsvorträge des Herrn Pastor Stierle** erfreuen sich eines zunehmenden Besuches. Seine herzandringenden Ansprachen hinterlassen bleibende Eindrücke. Nur noch 3 Tage ist Gelegenheit, ihn über wichtige Dinge, die den Menschen wahrhaft glücklich machen, sprechen zu hören.

—* **Notkleingeld.** Im amtlichen Teile vorl. Nummer erläßt die Amtshauptmannschaft Großenhain eine Bekanntmachung, nach welcher das vom hiesigen Bezirksverband herausgegebene, bereits seit 1. Oktober d. J. als Zahlungsmittel nicht mehr gültige Notkleingeld nur noch bis 31. Dezember 1921 bei der Bezirkskasse der Amtshauptmannschaft Großenhain eingelöst wird.

—* **Local-Erfindungs-Schau.** (Vom Patentbüro Krueger, Dresden-A. Auskünfte an die Leser kostenlos.) Alb. Buschmann, Lommatzsch: Kartoffelquetsche. (Gm.) — Alch. Kühne, Lommatzsch: Luminenquetsche (Gm.) — Max Grille, Zeithain b. Riesa: Schleifmaschine. (Gm.) — Paul Gelbhaar, Gröba: Selbsttätiger Fensterfeststeller für beliebig weit und ganz geöffnete Fensterflügel. (Gm.).

—* **Zur Kartoffelversorgung** versendet die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei folgende amtliche Auslassung: Bei dem bisher herrschenden Frost war zwar ein Versand von Kartoffeln nicht möglich, die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung hatten jedoch inzwischen ihren Fortgang genommen. Die sächsische Regierung ist mit dem preußischen Staatskommissar für Volksernährung ins Vernehmen getreten, um die Lieferung von Kartoffeln und den Abschluß von Verträgen mit Preußen zu erreichen. Die Verhandlungen haben zu dem Erfolge geführt, daß der Staatskommissar die Versorgung Sachsens von Preußen her und seine Einbeziehung in die preußische Organisation zugesagt hat. Es wird also möglich sein, zu den in Preußen geltenden Preisen Kartoffeln von dort zu beziehen. Ebenso sind alle Schritte unternommen worden, um das Anziehen der Preise für die Kartoffeln im Lande selbst möglich hintanzuhalten. Schon bei Beginn der Versorgungsperiode wurde auf Veranlassung des Wirtschaftsministeriums beim Landeskulturrat eine Preisnotierungskommission geschaffen, die sich aus Vertretern der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt und in regelmäßigen Zwischenräumen die Preise bekannt gibt, die sie für den Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger als angemessen ermittelt. Solche Angemessenheitspreise sind bereits im September von der Kommission veröffentlicht worden. Ferner hat eine zeitweilige Festsetzung von Höchstpreisen stattgefunden und wenigstens die Folge gehabt, daß auf dem platten Lande die Kartoffelversorgung erleichtert wurde. Schließlich hat sich das Wirtschaftsministerium bereits vor längerer Zeit mit allen für die Verfolgung des Wuchers in Frage kommenden Regierungsstellen (Ministerium des Innern, Justizministerium, Landespreisprüfungsstelle) ins Einvernehmen gesetzt, um erneute Anweisungen an die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften und ein gemeinsames nachdrückliches Vorgehen gegen unzulässige Preissteigerungen herbeizuführen. Maßnahmen, wie sie neuerdings z. B. in Preußen und Bayern getroffen worden sind, machen sich also in